



**Satzung**  
der Lebenshilfe Bergisches Land e.V.

Stand: Juni 2017

**Lebenshilfe Bergisches Land e.V., Wermelskirchen**

**Vereinsatzung vom 15. Mai 1990**

**letzte Änderung i. d. MGV vom 19. Juni 2017**

**Stand: Juni 2017**

---

**§ 1: Name, Zweck und Sitz des Vereins**

- ( 1 ) Der Verein trägt den Namen "Lebenshilfe Bergisches Land e.V.", im folgenden kurz "Verein" genannt.
- ( 2 ) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden, von Menschen mit Behinderung, die sich die Aufgabe gestellt haben, alle Maßnahmen einer wirksamen Lebenshilfe zu unterstützen und zu fördern.
- ( 3 ) Der Sitz des Vereins ist Wermelskirchen.
- ( 4 ) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- ( 5 ) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

**§ 2: Aufgaben des Vereins**

Aufgabe des Vereins ist es,

1. alle Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die eine wirksame Lebenshilfe insbesondere für Menschen mit einer Behinderung aller Altersstufen bedeuten, und geeignet sind, diesen Menschen unmittelbar zu helfen, zum Beispiel
  - 1.1 Bildungseinrichtungen, wie Kindertagesstätten und Schulen für Menschen mit einer Behinderung,
  - 1.2 Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung,
  - 1.3 Wohn- und Erholungsheime,
  - 1.4 Frühförderung,
  - 1.5 Beratungsstellen,
  - 1.6 Hilfen für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung,
  - 1.7 Erholungshilfen,
  - 1.8 Freizeithilfen,
  - 1.9 Fortbildung für Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen des Vereins;
2. die Elternarbeit zu unterstützen und zu aktivieren, insbesondere die Eltern in den Einrichtungen des Vereins und darüber hinaus für die (Mit-) Arbeit an und mit Menschen mit Behinderung zu gewinnen;
3. mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit einer Behinderung zu werben;
4. Einrichtungen und Maßnahmen, wie sie in Ziffer 1. beschrieben sind, zu gründen, zu betreiben und sich an solchen Einrichtungen und Maßnahmen anderer Träger zu beteiligen, dabei auch sich an Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend Ziffer 1., die in der Rechtsform juristischer Personen tätig sind, zu beteiligen, an ihrer Gründung mitzuwirken oder selbst zu gründen.

### **§ 3: Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Geld- und Sachspenden,
3. öffentliche Zuschüsse,
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
5. sonstige Zuwendungen.

### **§ 4: Gemeinnützigkeit**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 65 des dritten Abschnittes der Abgabenordnung - AO - über steuerbegünstigte Zwecke.
- ( 2 ) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben.
- ( 3 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 4 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 5 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 6 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V." Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5: Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- ( 2 ) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch die Zustimmung des Vorstandes zu dem schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; dabei gilt § 6 Ziffer 4 Satz 2 und 4 dieser Satzung sinngemäß. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag in ihrer nächstfolgenden Versammlung endgültig.
- ( 3 ) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.
- ( 4 ) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - 1.1 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen bei Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit,
  - 1.2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - 1.3 durch Ausschluss.
- ( 2 ) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädigend verhält und der Vorstand den Ausschluss dieses Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## **§ 7: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Beiräte
4. besondere Vertreter nach § 30 BGB.

## **§ 8: Die Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
  - 1.1 die Wahl des Vorstandes; dabei werden nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt
    - a) der / die Vorsitzende,
    - b) der / die stellvertretende Vorsitzende,
    - c) der / die Schatzmeister/in,
    - d) die weiteren Vorstandsmitglieder;
  - 1.2 die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - 1.3 die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - 1.4 die Entlastung des Vorstandes;
  - 1.5 die Behandlung von Anträgen;
  - 1.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - 1.7 die Änderung der Satzung des Vereins;
  - 1.8 die Entscheidung über Aufnahmeanträge, die der Vorstand abgelehnt hat (§ 5 Absatz 2);
  - 1.9 die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Absatz 4);
  - 1.10 die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; die Einladungsfrist gilt mit der Einlieferung der Einladungsschreiben bei der Post als gewahrt, die Einladung gilt zum selben Zeitpunkt als erfolgt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende an der Leitung der Mitgliederversammlung verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, das von den weiteren anwesenden Vorstandsmitgliedern benannt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist nicht zulässig.

- ( 5 ) Mit Ausnahme der ersten Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15) einberufen wird, ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; ausgenommen davon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins. Bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- ( 6 ) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich als ordentlicher Tagesordnungspunkt in der Einladung ausgewiesen ist und die dazu gehörenden Beschlussvorschläge der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt sind; dabei ist klarzustellen, dass Anträge zur Satzungsänderung, insbesondere zur Änderung ihrer §§ 2 – Aufgabe des Vereins - und 4 - Gemeinnützigkeit - zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt worden sind.
- ( 7 ) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins (§ 15) bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9: Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der / die Vorsitzende,
  - b) der / die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der / die Schatzmeister/in,
  - d) mindestens drei, höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
 Bei der personalen Zusammensetzung des Vorstandes soll auf eine ausreichende Vertretung aller Städte im Tätigkeitsbereich des Vereins geachtet werden.
- ( 2 ) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende soll von seinem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- ( 3 ) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- ( 4 ) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit (Absatz 3) aus oder ist ein Vorstandsmitglied auf Dauer oder für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Scheidet ein in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genanntes Vorstandsmitglied aus, ist eine Nachwahl unverzüglich in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- ( 5 ) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- ( 6 ) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- ( 7 ) Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse auf Zeit berufen.
- ( 8 ) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand fachkundige Dritte auf Zeit berufen, deren Kosten der Verein zu tragen hat.
- ( 9 ) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung unverzüglich einberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- ( 10 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen; dabei bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

- ( 11 ) Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten. Auslagen werden erstattet, soweit sie das übliche Ausmaß nicht überschreiten. Für die Vorstandsmitglieder sind ihrer Tätigkeit entsprechende Versicherungen abzuschließen.

## **§ 10: Die Beiräte**

- ( 1 ) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand Beiräte berufen. Sie treten auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.
- ( 2 ) Zur Wahrung der Belange der Sorgeberechtigten und der nicht voll geschäftsfähigen Menschen mit Behinderung sind in den vom Verein unmittelbar getragenen Einrichtungen in eigener Verantwortung Beiräte sowie – mit Ausnahme des Kindergartens und der Frühförderung - Behindertenvertretungen zu wählen; sie wählen sich je ihre Vorsitzenden selbst und treten auf deren Einladung nach Bedarf zusammen. Zu den Versammlungen dieser Beiräte und Behindertenvertretungen ist jeweils mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstandes einzuladen.
- ( 3 ) Die Vertretung der geschäftsfähigen Menschen mit Behinderung wird von diesen selbst gewählt.
- ( 4 ) Die Beiräte und Behindertenvertretungen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst; sie sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- ( 5 ) Die Tätigkeit der Beiräte und Behindertenvertretungen ist ehrenamtlich.

## **§ 11: Besondere Vertreter**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Zur Entlastung des Vorstandes kann der Vorstand einen besonderen Vertreter benennen (Geschäftsführer). Diesem Geschäftsführer oder dieser Geschäftsführerin kann der Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte übertragen, der/die insoweit als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB den Verein vertreten kann.

Zu den laufenden Geschäften zählen:

Planung und Begleitung von Baumaßnahmen des Vereins  
Durchführung eines Fundraising zur Beschaffung von Eigenmitteln

Der besondere Vertreter wird namentlich im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 12: Protokolle**

- ( 1 ) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Beiräte und der Behindertenvertretung sind Niederschriften in der Form der "Beschlussprotokolle" anzufertigen; sie sind vom Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und der Einladung zur nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums beizufügen.
- ( 2 ) Der Protokollführer ist jeweils vor Beginn der Sitzung oder Versammlung aus dem jeweiligen Teilnehmerkreis zu bestellen.

## **§ 13: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14: Geschäftsstellen**

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlich geführte Geschäftsstellen errichten.

## **§ 15: Auflösung des Vereins**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- ( 2 ) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn bei ihr mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- ( 3 ) Ist die gemäß Absatz 1 einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur Versammlung gemäß Absatz 1 ausdrücklich hinzuweisen.
- ( 4 ) Zur Annahme des Antrags auf Auflösung des Vereins ist in jedem Falle eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.